

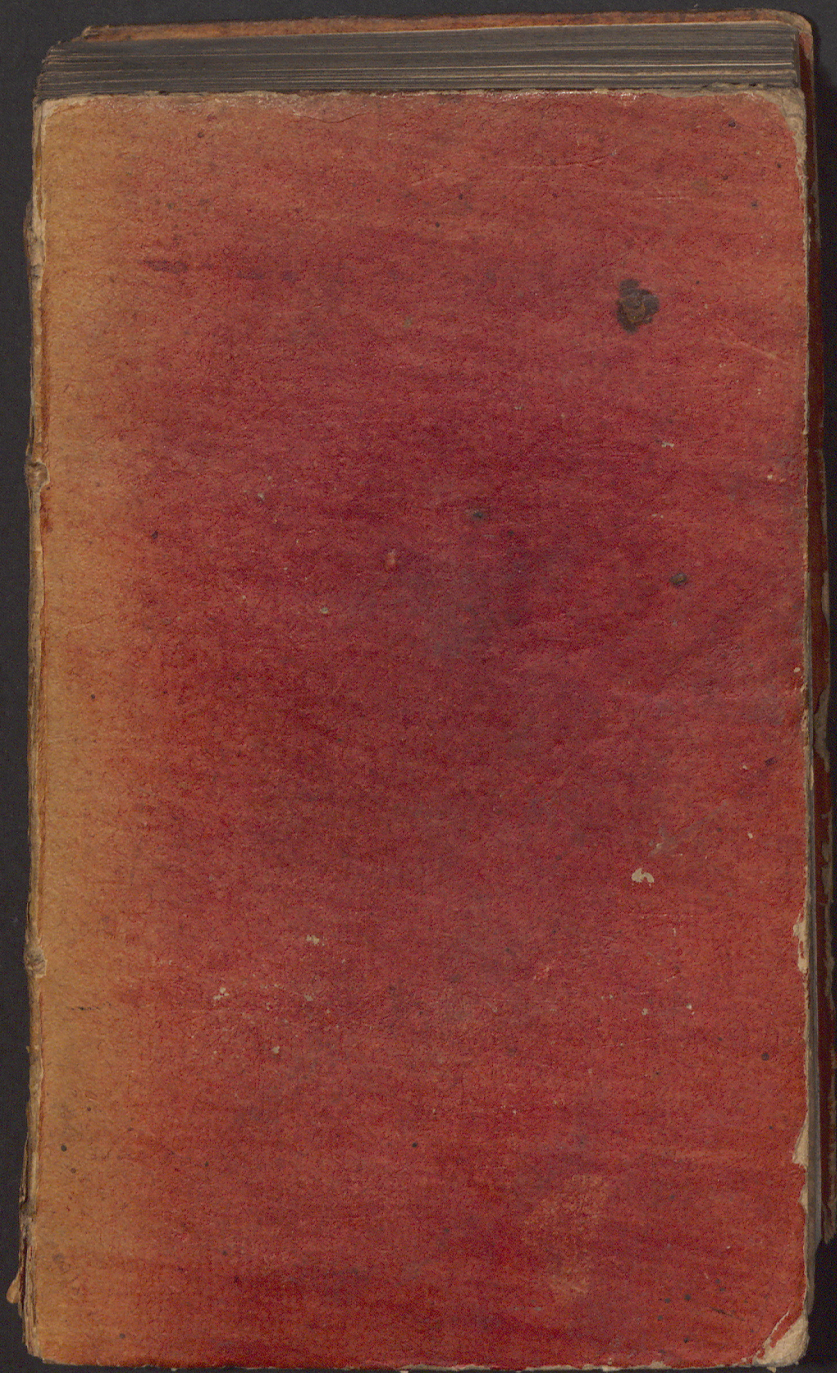
Tractat Des ewigen Friedens/ Welcher zwischen Sr. Czaaris. Majest. und Sr. Königl. Majest. in Schweden/ Den 30tzigsten Augusti v. st. 1721. Zu Neustadt in Finnland geschlossen worden

Hamburg: Gedruckt und zu bekommen bey sehl. Thomas von Wierings Erben, [1721]

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn186007359X>

Druck Freier  Zugang





2 Tafel



RL - 4793 (12)



~~# 1119(3)~~

L. 103. (3.)

2

TRACTAT

Des ewigen

Friedens/

Welcher zwischen

Sr. Kaarls. Majest.

und

Sr. Königl. Majest.

in Schweden/

Den 30^{igsten} Augusti v. st. 1721.

Zu Neustadt in Finnland
geschlossen worden.

S U M M A R I U S /

Gedruckt und zu bekommen bey sehl. Thomas von Wierings
Erben, bey der Börse, im güldnen A, B, C.

AVERTISSEMENT.

Begentwärtiger Tractat ist nach demjenigen Original gedruckt/ so von Ihrer Königl. Majest. von Schweden ratificiret und gegen das Reussische Exemplar, woselbst die Szaarische Titulatur vor der Schwedischen stehet/ ausgewechselt worden.





Ir Friedrich von Gottes Gnaden/
Schweden, Gothen, und Wenden Kö-
nig, 2c. 2c. 2c. Thun kund, daß, nachdem
zwischen uns, und der Kron Schweden ei-
nes, und dem von Gottes Gnaden Durchlauchtigsten
Großmächtigsten Czaarn und Herrn, Herrn Peter
dem Ersten/aller Reussen Selbsthaltern, 2c. 2c. 2c. und
dem Reussischen Reich andern Theils, nach einem ge-
führten langwierigen und verderblichen Kriege beliebet
und verabredet worden, daß von beyden Seiten ge-
vollmächte Ministri nach Neustadt in Finnland sich
begeben, und daselbst zusammen treten solten, um zwi-
schen Uns und beyderseits Reichen, Ländern und Unter-
thanen einen immerwährenden ewigen Frieden abzu-
handeln und zu schliessen. Solchem nach sind Unserer
Seits Unser, und Reichs-Rath, nebst Cangeley-Rath
der Wohlgebohrne Graf, Herr Johann Ellienstedt,
und Land- Hoffding in denen Kupffer- Bergen und
Dahlern- Lehn der Wohlgebohrne Frey-Herr Otto
Reinhold Strömsfeld, von Ihro Czaarischen Majestät
und des Reussischen Reichs wegen aber, der Wohlge-
bohrne Graff, Herr Jacob Daniel Bruce, Sr. Czaa-
rischen Majest. General-Feld-Zeugmeister, Präsident,
4 2 Berg

Berg- und Manufactur Collegia, Ritter derer Orden des Heil. Andrea und weissen Adlers, und der Wohlgebohrne Herr Henrich Johann Friedrich Ostermann, Sr. Czaris. Majestät Geheimder Rath von der Canzley, an obbenannten zur Friedens-Handlung beyderseitig beliebten Orte Neustadt im Groß-Fürstenthum Sinnland zusammen gekommen, und durch Gottes Gnädigen Beystand Krafft der ihnen ertheilten Vollmacht auff den 30 Tag August-Monaths des 1721 laufenden Jahrs ein ewiger Friede, und ein darzu gehöriger Separat-Articul verabredet, geschlossen, unterschrieben, und versiegelt worden, welche von Wort zu Wort also lauten:

Im Nahmen der Heiligen und unzertrennten Drey-Kinigheit!

Und und zu wissen sey hiemit, daß nachdem zwischen Ihro Hochseel. Königl. Majestät dem Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Könige und Herrn, Carl dem Zwölfften/ der Schweden, Gothen und Wenden Könige, 2c. 2c. 2c. Ihro Königl. Majest. Nachfolgere am Schwedischen Thron, der Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Königin und Frauen, Frau Ulrica Eleonora/ der Schweden, Gothen und Wenden Königin, 2c. 2c. 2c. und dem Durchlauchtigsten Könige und Herrn, Herrn Friderich dem Ersten/ der Schweden, Gothen und Wenden Könige, 2c. 2c. 2c. und dem Königreich Schweden, als einer, und Ihr. Czaris. Majestät dem Durchlauchtigsten Großmächtigsten Czaren und Herrn, Herrn Peter dem Ersten/ aller Ruessen Selbsthalter, 2c. 2c. 2c. und dem Keussischen

schen Reiche ab der andern Seiten, ein schwerer und verderblicher Krieg schon von vielen Jahren her entstanden und geführet worden, Beyde hohe Theile nach dem Triebe einer Gott wohlgefälligen Versöhnlichkeit darauff bedacht gewesen, wie dem zeitherigen Blutvergießen ein Ende gemacht, und dem Landsverderblichen Unheil je eher je lieber abgeholfen werden möchte; So ist es durch Göttliche Fügung dahin gediehen, daß von beyderseits hohen Theilen bevollmächtigte Ministri zusammen geschickt worden, um einen aufrichtigen, sichern und beständigen Frieden und ein ewigwährendes Freundschafts-Band unter beyderseits Reiche, Länder, Unterthanen und Einwohner mit einander abzuhandeln und zu schließen, nemlich ab Seiten Sr. Königl. Majestät und des Reichs Schweden der Hochwohlgebohrne Graff Herr Johann Liliensted, Ihr. Königl. Majestät von Schweden und Dero Reichs-Rath, nebst Canzleyen-Rath, wie auch der Hochwohlgebohrne Baron, Herr Otto Reinhold Strömfeld, Ihr. Königl. Majestät verordneter Lands-Hauptmann in denen Kupffer-Bergen, und Dalern-Lehn, und ab Seiten Sr. Eaaris. Majestät der Hochwohlgebohrne Graff, Herr Jacob Daniel Bruce, Seiner Eaarischen Majestät General-Feld-zeugmeister, Präsident vom Berg- und Manufactur-Collegio, Ritter derer Orden des Heil. Andrea und des weissen Adlers, wie auch der Wohlgebohrne Hr. Heinrich Johann Friedrich Ostermann, Sr. Eaaris. Majestät geheimbter Rath von der Canzley, welche an dem durch beyderseitige Uebereinstimmung zum Congress und Handlung ernannten und beliebten Orte, Nyssstadt in Finnland zusammen gekommen

A 3

gekommen, und nebst erbetenen Göttlichen Beystande, und nach beygebrachten, auch gegeneinander gewöhnlicher massen ausgewechselten Vollmachten das heilsame Werck miteinander fürgenommen, und nach gepflogener Unterhandlung durch des Allerhöchsten Gnade und Benedeyen sich des nachfolgenden immerwährenden ewigen Friedens. Schlusses in beyder hoher Theile Nahmen und von Ihrentwegen vereinbahret und verglichen haben.

I.  Soll von nun an ein immerwährender/ ewiger/ aufrichtiger und ohnverbrüchlicher Friede zu Lande und Wasser/ auch eine wahre Einigkeit und ein unauflößliches ewiges Freundschafts-Band seyn und bleiben/ zwischen Ihro Königlich Majestät von Schweden/ dem Durchlauchtigsten Großmächtigsten Könige und Herrn/ Herrn Friederich dem Ersten/ der Schweden/ Gothen und Wenden Könige 2c. 2c. 2c. 2c. Sr. Königl. Majest. Successoren und Nachkommen an der Schwedischen Crone und dem Königreich Schweden/ und dererselben sowohl inn- als ausserhalb Römischen Reichs belegenen Herrschaften/ Provinzen/ Ländern/ Städten/ Vasallen/ Unterthanen und Einwohnern eines/ und Ihro Czaarischen Majest. dem Durchlauchtigsten/ Großmächtigsten Czaarn und Herrn/ Herrn Peter dem Ersten/ aller Reussen Selbhalter/ 2c. 2c. 2c. Seiner. Czaarischen Majest. Successoren und Nachkommen am Reussischen Reiche/ auch allen Dero Ländern/ Städten/ Herrschaften und Gebieten/ Vasallen/ Unterthanen und Einwohnern andern Theils/ so daß hinführo beyde hohe pacifizierende

eirende Theile nicht nur einer dem andern nichts feindliches oder widerwärtiges / es sey heimlich oder öffentlich / directé oder indirecté, durch die seinige oder andere zufügen lassen / vielweniger einer des andern Feinden / unter was Nahmen es auch geschehen möchte / Hülffe leisten / oder sich mit ihnen in Bündnisse / so diesem Frieden zuwider seyn könnte / einlassen / sondern vielmehr eine treue Freund- und Nachbarschaft und aufrichtigen Frieden untereinander pflegen und unterhalten ; Einer des andern Ehre / Nutzen / und Sicherheit treulich meinen / und befördern / Schaden und Unheil aber / so viel an ihnen / nach äußerstem Vermögen kehren damit eine beständige Ruhe zu beyder Reiche und Unterthanen Flor und Aufnahme unzerrüttet conserviret und beybehalten werden möge.

2. Es soll ferner beyderseits eine allgemeine Amnestie und ewige Vergessenheit alles dessen seyn / was währendem Kriege über von der einen oder andern Seite feindliches oder widerwärtiges / es sey durch Waffen oder sonst gegen einander fürgenommen / auffgeführt und geschehen ist / so daß dessen nimmer weiter soll gedacht werden / vielweniger jemand dessen zu irgend einer Zeit in Unguten entgelten. Und sollen absonderlich alle und jede / hohen und niedrigen Standes / Unterthanen oder Fremdde / von welcher Nation sie auch seyn mögen / die währendem diesem Kriege bey der einen Parthey Dienste genommen / und sich dadurch bey der andern feindlich auffgeführt haben / (ausgenommen diejenige Ruessische Cosaquen / so den Schwedischen Waffen gefolget / welchen Ihro Czarist. Majest. um in dieser General-Amnestie mit begriffen zu seyn / aller Schwedischer

scher Seits geschehenen Vorstellungen ohngeachtet nicht zugeben noch verstaten wollen) in dieser allgemeinen Amnestie allerdings begriffen und eingeschlossen seyn/ also und dergestalt/ daß allen insgesamt und einen jedem insbesondere solches ihr Verhalten keines weges künfftig soll zugerechnet / vielweniger ihnen deswegen das geringste Leyd verursachet/ sondern ihnen ihre Rechte und Gerechtigkeiten gelassen und eingeräumt werden.

3. Alle Feindseligkeiten zu Wasser und Lande sollen alhier und im ganzen Groß- Fürstenthum Sinnland/ vierzehn Tage/ un̄ eher wo möglich/ nach geschehener Unterzeichnung dieses Friedens-Vertrages / in allen übrigen Orten und Enden aber drey Wochen und ehe wo möglich/ nach Auswechslung der Ratificationen von beyden Seiten aufhören und gänglich eingestellt seyn/ auch zu dem Ende/ daß der Friede geschlossen sey / ohn̄ verweilet kund gemacht werden / und solten nach obgesetzter Zeit von dem einen oder andern Theile aus Unkunde des geschlossenen Friedens irgendwo zu Wasser oder zu Lande einige Hostilitäten/ wie sie auch Nahmen haben mögen/ verübet werden; So soll solches gegenwärtigem Friedens-Schluss im geringsten nicht präjudiciren können/ sondern dasjenige/ was etwa an Menschen und Gütern genommen und entführet seyn möchte/ ohn̄weigerlich restituiret und zurück gegeben werden.

4. Ihro Königl. Majest. von Schweden cediren hiemit vor Sich und Dero Nachkommen und Successoren an dem Schwedischen Thron und das Königreich Schweden/ Sr. Czarischen Majest. und Dero Nachkommen und Successoren am Reussischen Reiche/ zu einem völligen/ unwiderrüsslichen ewigen Besiz und Eigen-

Egenthum/ die in diesem Kriege durch Seiner Ezaarisch.
Majest. Waffen von der Crohn Schweden eroberte
Provinzien Liefßland / Ehstland/ Ingermanland und
den Theil von Carelen, mit dem District von Wiburgs
Lehn/ welcher hierunten in dem Articul von der Gränze
Scheidung specificiret und beschrieben ist / mit denen
Städten und Festungen/ Riga/ Dunamunde/ Pernau/
Reval/ Dörpt/ Narva/ Wiburg / Keyholm und allen
übrigen zu ermeldten Provinzien gehörigen Städten/
Festungen/ Hafen/ Plätzen/ Districten/ Ufern/ nebst de-
nen Insullu Dösel/ Dagöe und Möen/ auch allen an-
dern von der Ehrländischen Gränze ab an denen Lief-
Ehst- und Ingermanländischen Ufern/ und auff der Ost-
Seite von Reval im Fahr- Wasser nach Wyburg auff
der Süd- und Ost-Seiten liegenden Insuln / mit allen
sowohl in diesen Insuln als in oberwehnten Provinzien/
Städten und Dertern befindlichen Einwohnern und
Habitationen, und überhaupt mit allen Appartinen-
tien und Dependentionen, Hoheiten / Gerechtigkeiten
und Nutzungen / nichts überall davon ausgenommen/
und wie solche von der Crohn Schweden besessen/ genus-
set und gebrauchet worden/ und begeben Ihro Königl.
Majest. Sich hiemit und renunciiren auff die bündigste
Weise als solches immer geschehen kan/ auff ewig für
Sich/ Dero Successoren und Nachkommen und das
ganze Reich Schweden/ auff alle Rechte/ An- und Zu-
sprüche/ so Ihro Königl. Majest. und das Reich Schwes-
den auff alle oberwehnte Provinzien/ Insuln/ Länder
und Derter bis hieher gehabt und haben können; Wie
dann auch alle Einwohner derselben ihres Eydes und
Pflicht / womit sie dem Reiche Schweden verbunden

gewesen / Trafft dieses gänzlich erlassen und entbunden seyn sollen / also und dergestalt daß von nun an zu ewigen Zeiten Ihro Königl. Majest. und das Reich Schweden / unter was für einem Vorwand es auch seyn möchte / sich derselben nicht anmassen noch selbige zurück fodern können noch mögen : Sondern es sollen dieselbe / in perpetuum dem Keussischen Reich incorporiret seyn und bleiben / und verbinden Ih. Königl. Majest. und das Reich Schweden sich hiermit / und versprechen Ih. Czaris. Majest. und Dero Nachfolger am Keussischen Reiche bey dem ruhigen Besiz aller Derselben / zu allen Zeiten Kräftigst zu erhalten und zu lassen. Es sollen auch alle Archiven / Urkunden und Brieffschafften / so diese Länder ins besondere concerniren / und daraus währenddem diesem Kriege nach Schweden gebracht worden / aufgesucht / und an Sr. Czar. Majest. hiezu bevollmächtigte getreulich abgeliefert werden.

5. Ihro Czar. Maj. versprechen dagegen / innerhalb vier Wochen nach ausgewechelter Ratification über diesen Friedens Tractat, oder noch ehe wann es möglich ist / Sr. Königl. Majest. und der Cron Schweden zu restituiren und wieder einzuräumen das Groß Fürstenthum Finnland / ausser demjenigen Theil / welcher hierunter in der beschriebenen Gränz-Scheidung ausbeschieden worden / und Sr. Czar. Majest. verbleiben soll / so und dergestalt / daß Ihro Czar. Majest. Dero Erben und Nachfolger auff dieses nunmehr restituirte Groß Fürstenthum kein Recht noch Ansprache / unter was Schein und Nahmen es auch seyn mag / in Ewigkeit haben / noch Sich machen können. Überdem wollen Ih. Czar. Majest. gehalten seyn und versprechen Ihro Königl.

Königl. Majest. und dem Reiche Schweden die Summa von zwey Millionen richtig ohnabgekürzt und ohnfehlbar an die von Ihro Königl. Majest. mit gehörigen Vollmachten und Quitungen versehene Bevollmächtigte bezahlen/ und liefern zu lassen / in denen Terminen und solcher Münz-Sorte/ als darüber in einen separaten Articul, der von eben der Krafft und Würckung ist / als wann er von Wort zu Wort hier eingeführet wäre/ stipulirret und verabrebet worden ist.

6. Ihro Königl. Majest. von Schweden haben auch ratione Commercii hierbey sich ausbedungen / daß es Derofelben zu ewigen Zeiten frey stehen soll in Riga/ Reval und in Arensburg jährlich vor funffzig tausend Rubel an Getreyde auffkauffen zu lassen/ welche auff geschene Bescheinigung / daß Sie entweder vor Sr. Königl. Majest. Rechnung/ oder doch durch Schwedische von Ihro Königl. Majest. hiezum specialiter authorisirte Unterthanen erkaufft sind ohne Bezahlung einigen Zolls/ oder anderer Auflagen nach Schweden frey ausgeführet werden sollen / welches gleichwohl nicht von denen Jahren verstanden werden muß/ in welchen wegen Mißwachses oder anderer erheblichen Ursachen halber Ihro Czar. Majest. sich gemüßiget finden möchten/ die Ausfuhr des Getreydes en general allen Nationen zu verbieten.

7. Ihro Czar. Majest. versprechen auch kräftigst/ daß Sie in denen Domestiquen- Sachen des Königsreichs Schweden/ als in die von denen Ständen des Reichs einhellig beliebten und beschwornen Regierungs-Form und Successions-Art Sich nicht mischen/ keinem/ wer es auch seyn mag/ darinn weder directe noch indirecte auff einigerley Weise beystehen / sondern vielmehr

zu Darthuong auffrichtiger Nachbarlichen Freundschaft
alles/ was dem zuwider intendiret/ und Jhro Czaaris.
Majest. kundbahr werden möchte/ auff alle Arth zu hin-
dern/ und vorzubeugen suchen wollen.

8. Und nachdem man beyderseits die wahre und
ernstliche Intention hat/ einen auffrichtigen und bestän-
digen Frieden zu machen/ und solchergestalt allerdings
nöthig ist/ daß die Gränzen zwischen beyden Reichen
und Ländern auff solche Weise eingetheilet und einge-
richtet werden/ daß kein Theil dem andern einige Om-
brage geben/ sondern vielmehr ein jeder dasjenige / so
ihm durch diesen Frieden verbleibet/ in erwünschter Ru-
he und Sicherheit besigen und nutzen könne; Als ist
zwischen beyden hohen pacificirenden Theilen hiemit be-
liebet und verabredet worden/ daß von nun an und zu
ewigen Zeiten zwischen beyden Reichen die Gränze fol-
gende seyn und bleiben soll: Nemlich/ es fänget dieselbe
an/ an dem Norder- Wall des Sinus Finici bey Wyres-
lar; Von dannen gehet sie eine halbe Meile vom Meer-
Strande ab ins Land hinein/ und bleibet in der Distance
von einer halben Meile von dem Wasser ab/ bis gegen
über Willajoki/ von hier aber breitet sich dieselbe etwas
weiter aus ins Land/ also und dergestalt/ daß/ wann
sie gegen über die Inseln Köhäll kommt/ sie alsdann
in einer Distance von drey viertheil Meile von dem
Meer- Busen ab sey/ und gehet sodann in einer geraden Li-
nie ins Land bis an den Weg/ der von Wiburg nach
Lapstrand gehet/ in der Distance von drey Meilen von
Wiburg/ so weiter in eben solcher Distance von drey
Meilen Nordlich über Wiburg weg in einer geraden Li-
nie bis an die uralte zwischen Rußland und Schweden/
che

ehe Kerholm-Lehn an Schweden gekommen / gewesene Gränge / und folget diese Uralte Gränge nach Norden hinauff / acht Meilen / und von da gehet Sie in einer geraden Linie durch Kerholm-Lehn biß an den Ort / wo die See Poroyerwy / die bey dem Dorff Kudumaguba ihren Anfang nimt / an die letztere zwischen Reußland und Schweden gewesene Gränge stößet / also und dergestalt / daß alles dasjenige / was über diese specificirte Gränge nach West und Norden lieget / Sr. Königl. Majest. und Reiche Schweden / dasjenige aber / was unterhalb nach Ost und Süden lieget / Sr. Czaar. Majest. und dem Reußischen Reiche zu ewigen Zeiten verbleiben soll. Und weil Ihre Czaar. Majest. solchergestalt einen Theil von Kerholms-Lehn / so in denen Aelteren Zeiten dem Reußischen Reich zugehörig gewesen / an Ihre Königl. Majest. und das Reich Schweden in perpetuum cediren und abtreten ; Als versprechen auch Dieselbe hiemit kräftigstermassen vor Sich und Dero Successorn und Nachfolger an dem Reußischen Thron, daß sie diesen Theil von Kerholms-Lehn zu keiner Zeit, unter was Nahmen und Schein es auch seyn möchte, zurück fodern wollen noch können, sondern es soll derselbe von nun an zu ewigen Zeiten denen Schwedischen Landen incorporiret seyn und bleiben. In denen Lapmarcken aber bleibt die Gränge wie selbige vor Anfang dieses Krieges zwischen beyden Reichen gewesen ; Und ist weiters verabredet, daß so gleich noch erfolgter Ratication des Haupt-Tractats an beyden Seiten Commissarii ernannt werden sollen, um diese Gräng-Scheidung auff Art und Weise als hier oben beschrieben, zu verrichten und einzutheilen.

9. Seine

9. Seine Eaaris. Majestät versprechen darneben, daß die sämtliche Einwohner der Provinzien Lief- und Ehstland, wie auch Desel, Adelige und Unadliche, und die in selbigen Provinzien befindliche Städte, Magistrate, Gilden, und Zünfte bey ihren unter der Schwedischen Regierung gehabtten Privilegien, Gewohnheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, beständig und ohnverrückt conserviret, gehandhabet und geschützt werden sollen.

10. Es soll auch in solchen cedirten Ländern kein Gewissens-Zwang eingeführet, sondern vielmehr die Evangelische Religion auch Kirchen und Schul-Wesen und was dem anhängig ist, auff dem Fuß, wie es unter der letzteren Schwedischen Regierung gewesen, gelassen und beybehalten werden; jedoch daß in selbigem die Griechische Religion hinführo ebenfalls frey und ohngehindert exerciret werden könne und möge.

11. Als auch die unter voriger Königl. Schwed. Regierung in Lief- und Estland und auf Desel ins Werck gestellte Reduction und Liquidation zu vielfältigen Beschwerden derer Unterthanen oder Eingesessenen Anleitung gegeben, wodurch dann Seine in Gott ruhende Königl. Majest. zu Schweden glormwürdigsten Andenkens, sowohl als in Ansehung der Sachen Billigkeit bewogen worden, mittelst eines im Jahr 1700. den 13ten Aprilis durch öffentlichen Druck be-
 Landt gemachten Patents die Versicherung von sich zu geben, daß im Fall einige von ihren Unterthanen mit gewissen Berweiskthümern darthun könnten, daß Güter, welche ihnen zugehörig möchten seyn, eingezogen worden, ihnen ihr Recht unbenommen seyn solte, zu Folge des-
 sen

sen auch unterschiedliche besagter Unterthanen in dem Besiz ihrer vorigen durch erwähnte Reduction, oder andern Vorwand ihnen abgesprochenen, eingezogenen oder sequestrirten Güter wieder zurück getreten sind; Als versprechen auch Ihr. Eaaris. Majest. hiemit, daß ein jeder, er mag intra oder extra Territorium sich aufhalten, der in diesem Fall eine billige Ansprache oder Forderung auff Land-Güter in Lief- Ebstland und der Provinz Desel hat, und selbige gehöriger massen beweisen und darthun kan, sein Recht ohnweigerlich genießen, und durch ungesäumte Untersuchung und Erörterung solcher ihrer Ansprache und Forderungen zum Besiz des ihnen rechtmässig gehörenden Gutes wieder gelangen soll.

12. Ingleichen sollen Krafft der in dem vorhergehenden 2ten Articul verabredeten und festgestellten Amnestie die in Lief- und Ebstland auch der Insul Desel wegen des bishero gewesenem Kriege, und daß die Proprietarii an der Königl. Schwedischen Seite geblieben, etwa eingezogene, andern verliehene, oder auch confiscirte Güter, Ländereyen, noch nicht expirirte Arrhenden und Häuser in denen zu diesen Provinzien gehörenden Städten, wie auch in Narva und Wypsburg, sie mögen vor dem Kriege jemand zugehöret haben, oder unter dem Kriege einem entweder durch Erbschaft, oder sonst zugefallen seyn, ohne einige Ausnahme und Restriction ihren rechtmässigen Eigenthümern, dieselben mögen nun jeko in Schweden oder in der Gefangenschaft oder auch sonst irgendwo sich befinden und aufhalten, nachdem ein jeder bey dem General-Gouvernement mittelst Vorzeigung seiner Beweisthü

rhümer, Brieffschafften und Urkunden sich vorgängig
 gebührend dazu legitimiret haben wird, ohnweigerlich
 und ohne Aufschub gleich wieder gegeben und einge-
 räumt werden; Es können aber solche Eigenthümer
 wegen der aus denen Gütern wehrendem Kriege und
 nach geschעהer Confiscation gehobenen Einkünften,
 und des durch den Krieg und sonst etwa verursachten
 Schadens nicht das geringste fodern noch prätendiren;
 Und sind diejenige, welche solcher Gestalt wieder
 zu dem Besiz der ihnen gehörigen Güter gelang-
 en, verbunden, bey Antretung des Besizes Ih-
 ro Czaarif. Majestät als Dero nunmehrigen Landes-
 Herrn zu huldigen, und sich im übrigen gegen Dieselbe
 als es treuen Vasallen und Unterthanen oblieget und
 gebühret, zu betragen und aufzuführen. Dahingegen
 es ihnen, wenn sie den gewöhnlichen Huldigungs-Eyd
 Eyd abgelegt, ohnweigerlich erlaubet und zugelassen
 seyn soll, aus dem Lande zu reisen, sich in frembden mit
 dem Reussischen Reich in Verbündniß und Freund-
 schafft stehenden Ländern aufzuhalten, auch bey neu-
 trale Puissances Sich in Diensten zu engagiren, oder
 da sie schon darin stehen, nach eigenem Gutfinden ferner
 darin zu verharren. Denenjenigen aber, welche Se.
 Czaarif. Majest. gar nicht huldigen wollen, wird hiemit
 eine Zeit von drey Jahren von Publicirung des Frie-
 dens anzurechnen vergönnet und zugestanden, um inners-
 halb solcher Frist, ihre Güter und Eigenthum bester Ge-
 legenheit und eignes Gefallens nach zu veräußern und
 zu verkauffen, ohne ein mehreres davon abzutragen, als
 sie nach denen Landes Statutis schuldig und verbunden
 seyn können. Solte auch instünfftige nach denen Lan-
 des

des Rechts jemanden der nicht gehuldigt hat, eine Erbschaft zufallen, so soll derselbe ebenfalls gehalten seyn, bey Antrittung der ihm angestorbenen Erbschaft, Sr. Czaris. Majest. zu huldigen, und den Eyd der Treue abzustatten, oder auch alsdann Freyheit haben, innerhalb Jahr und Tag solche Güter zu verkauften. Gleicher Gestalt sollen auch diejenige von beyden hohen pacificirenden Theilen Unterthanen, welche auff einige Publique in Lieff- und Ehstland auch auff Desel liegende Land-Güter Gelder vorgeschossen, und darauff ihre richtige Pfand-Contracte erhalten haben, nach Inhalt dieser Contracte ihre Hypothequen so lange ruhig und sicher genießen, biß sie vollkommen ihren in Händen habenden Verschreibungen gemäß ausgelöst, und vor Capital und Zinsen völlig vergnügt worden; jedoch sollen solche Pfandhalter vor die wehrenden Kriege gestossene und etwa nicht gehobene Zinsen nichts anrechnen noch prätendiren können. Es sollen aber diejenige, welche sowohl in diesem als vorhergehenden Fällen die Administration solcher Güter verrichten, Seine Czaris. Majestät zu huldigen und Deroselben würckliche Unterthanen zu seyn, schuldig und gehalten seyn. Alles dieses verstehet sich auch von denenjenigen, welche unter Sr. Czaris. Majestät Bohmässigkeit verbleiben, als welche mit ihren etwa in Schweden und denen durch diesen Frieden dem Reiche Schweden verbleibenden Ländern habenden Gütern und Eigenthum auff eben solche Art zu verfahren, völlige Macht und Freyheit haben sollen. Es sollen auch sonst beyder hoher pacificirender Theile Unterthanen, welche in des einen oder andern Theils Landen einige rechtmässige

ge Forderungen und Prætenſiones, es ſey an das Publicum oder particuliere Verſohnen haben, bey ſelbigen allerdings gehandhabet und geſchüzet werden; Und wollen beyde hohe paciſcirende Theil daran ſeyn, daß ihnen in gedachten ihren Forderungen und Anſuchen prompte und gleiche Juſtice wiederfahren, und alſo ein jeder ohngeſäumt wieder zu dem Seinigen gelangen möge.

13. In dem Groß-Fürſtenthum Finnland, ſo Se. Czariſ. Majest. vermöge des vorhergehenden 5ten Articuls Sr. Königl. Majest. und dem Reiche Schweden reſtituiren, ſollen a dato der Unterzeichnung dieſes Friedens-Vertrages alle Contributiones an Gelde gänzlich ceſſiren und auffhören; jedennoch ſoll das benöthigte an Proviand und Fourage Sr. Czariſ. Majest. Troupen biß zur völligen Evacuation nach wie vor auff dem Fuß, als ſolches bißhero geſchehen, ohne Entgelt geliefert werden, auch denen Troupen bey harter Straffe verboten ſeyn, bey ihrem Abzuge einige Bediente von der Finnischen Nation gegen ihren Willen, aber gar keine Finnische Bauers-Leute von dort mit weg zu führen, oder auch ihnen die geringſte Gewalt oder Unrecht zuzufügen. Überdem ſollen auch alle Feſtungen und Schlöſſer im Groß-Fürſtenthum Finnland in dem Stande, worin ſelbige ſich jezt befinden, gelassen werden, jedennoch aber Sr. Czariſ. Majest. freyſtehen, bey Evacuirung jezt-gedachten Landes und Orter alle grobe und kleine Geſchütze, deſſen Zubehörung Ammunition, Magazins und andere Krieges-Behuffe wie ſie Nahmen haben mögen, und Se. Czariſ. Majest. haben dahin bringen laſſen, wieder mitnehmen und abführen

ren zu lassen; Auch sollen zu Abführung dessen allen, wie auch der Bagage von der Armee die benöthigte Vorspann und Führen bis an die Gränze von denen Einwohnern ohnweigerlich und ohne Entgeld gegeben und verrichtet werden; Wann auch in der obbestimmten Zeit alles dieses nicht könnte abgeführt werden, sondern davon ein Theil vorerst zurück gelassen würde, so soll solches alles in guter Verwahrung bleiben, und nachher allemahl zu welcher Zeit es auch verlangt würde, an diejenige, so von Seiten Seiner Czarischen Majestät darum abgeschickt werden, ohnweigerlich abgefolget, und wie das Vorige bis an die Gränze abgeführt werden. Wann auch von Ihro Czarische Majestät Troupen einige Archiven, Urkunden und Briefschaften, so dieses Groß-Fürstenthum Finnland concerniren, gefunden, und etwa aus dem Lande geführt worden, so wollen Ihro Czaris. Majest. selbige so viel möglich auffsuchen, und was davon gefunden wird, an Ihro Königl. Majestät von Schweden dazu Bevollmächte getreulich zurück geben lassen.

14. Die beyderseitige Kriegs-Gefangene, von was Nation, Condition, und Stande sie sind, sollen sofort nach erfolgter Ratification dieses Friedens- Tractats ohne Zahlung einiger Rançon, gleichwol nachdem ein jeder vorhero der etwa contrahirten Schulden halber entweder Richtigkeit getroffen, oder doch vor die Bezahlung derselben gnugsame und billigmässige Caution gestellt, der Gefangenschaft erlassen, in völlige Freyheit gestellt, und von beyden Seiten ohne Aussenhalt und in einer gewissen nach Entlegenheit der Orter, wo diese Gefangene sich aniso aufhalten, proportionirten Zeit

B 2

bis

bis an die Gränzen mit nöthiger Vorspann ohne Entgelt nach Möglichkeit fortgeholffen werden ; diejenigen aber , so bey dem einen oder andern Theil Dienste genommen , oder sonst in des einen oder andern Theils Landen zu bleiben gesonnen sind, sollen ohne Unterscheid dessen völlige freye Macht und Gewalt haben. Eben dieses verstehet sich auch von allen währenden diesem Kriege von der einen oder andern Seite sonst entführten Leuten , welche ebenfalls ihres Gefallens bleiben, oder auch nach ihrer Heymath frey und ohngehindert zurück kehren können und mögen , ausgenommen diejenige, so auff ihr Verlangen den Griechischen Glauben angenommen, welche auff Sr. Eaarischen Majestät Seite zurück bleiben ; zu welchem Ende dann beyde hohe pacificirende Theile in ihren Ländern durch öffentliche Edicte solches publiciren und bekandt machen lassen wollen.

15. Ihro Königl. Majestät und die Republic Pohlen, als Sr. Eaarif. Majestät Bundes Genossen, werden ausdrücklich in diesem Frieden mit eingeschlossen, und ihnen die Accession dergestalt vollkommenlich vorbehalten , als wann der zwischen Ihro und der Cron Schweden zu erneurende Friedens Tractat von Wort zu Wort diesem inseriret wäre. Und sollen zu solchem Ende an allen Orten und Enden, und in allen beyden hohen Theilen zugehörigen Reichen, Ländern und Gebieten, dieselbe mögen inn- oder ausserhalb Römis. Reichs belegen seyn, alle Hostilitäten und Feindseligkeiten, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, gänglich cessiren und aufhören , und ein beständiger ewiger Friede zwischen ihnen unterhalten werden. Und weil von Ihro
Königl.

Königl. Majestät und der Republic Pohlen keine Bevollmächtigte Ministres bey hiesigem Friedens-Congress gegenwärtig sind, und also der Friede zwischen Selbiger und der Cron Schweden durch einen formellen Tractat zugleich mit diesem anjeto nicht erneuert werden kan, als versprechen Jhro Königl. Majestät von Schweden, daß sie ohnverzüglich an dem Ort, worüber sie mit Jhro Königlichen Majestät und der Republic Pohlen sich vereinigen werden, ihre Plenipotentiaires abschicken, und unter Sr. Czaariss. Majestät Mediation mit selbigen einen ewigen Frieden auff convenable Conditiones renoviren und schliessen wollen; gleichwol daß in selbigem nichts enthalten sey, was gegenwärtigem mit Jhro Czaariss. Majestät errichteten ewigen Frieden in einigen Stücken oder auff einigerley Art und Weise zuwider seyn, und präjudiciren könnte.

16. Die Commerciën sollen frey und ohngehindert zwischen beyden Reichen und denenselben zugehörigen und untergebenen Ländern, Unterthanen und Einwohnern sowohl zu Lande als zu Wasser eingerichtet, und so bald möglich durch einen besondern Tractat zum Vortheil beyder Reiche befestiget werden. Inzwischen aber können beydes die Reussische und Schwedische Unterthanen so gleich nach Ratificirung dieses Friedens in beyderseitigen Reichen und Ländern gegen Bezahlung des in einem jeden Reiche gewöhnlichen Zolles und anderer etablirten Rechte in allerhand Waaren ihren Handel frey und ohngehindert treiben. Und sollen die Reussische Unterthanen in Seiner Königlichen Majestät von Schweden Reiche und Länder, und hingegen wider die Schwedische Unterthanen in Sr. Czaariss.

Majestät Reichen und Ländern eben der Privilegien und Vortheile im Commercio zu genießen haben, welche amicissimis Gentis darinnen zugestanden und ge gönnet werden.

17. Die Handels-Häuser / welche die Schwedische Unterthanen vor Anfang des Krieges in gewissen Ihro Czaris. Majest. zugehörigen Handels-Städten gehabt/ sollen alsobald nach erfolgten Frieden nicht nur wieder restituiret und eingeräumet/ sondern ihnen auch frey gelassen werden / in denen cedirten Städten und Hafens ebenfals dergleichen Handels-Häuser sich anzuschaffen und einzurichten: Wie dann auch an Ihro Czarische Majestät Unterthanen nicht alleine die Handels-Häuser / so sie vorhin im Königreich Schweden und andern Schwedischen Ländern gehabt /ohnverzüglich wieder eingeräumt/ sondern ihnen auch ebenmäßig erlaubt seyn soll / in mehrern des Reichs Schweden Städten und Hafens / da sie es verlangen / dergleichen Handlungs-Häuser sich anzuschaffen und einzurichten.

18. Im Fall Schwedische Krieges- oder Kauffmanns-Schiffe durch Sturm/ Ungewitter oder andere Zufälle an denen Ufern und See-Küsten des Russischen Reichs und denselben unterliegenden Ländern/ stranden oder vergehen würden/ so soll von Ihro Czarische Majestät Unterthanen denen Nothleidenden alle Treue und aufrichtige Assistance geleistet / Menschen und Güther nach aller Möglichkeit gerettet und geborgen/ und was von den Gütern zu Lande getrieben wird/ denen innerhalb Jahr und Tag reclamirenden Eigern gegen eine billige Belohnung sicher wieder zu Händen gestellet werden; Auff eben solche Art soll es auch Schwed.

Schwedischer Seit mit denen Reussischen verunglückten Schiffen und Gütern gehalten und verfahren werden; und wollen beyde hohe pacificirende Theile daran seyn / damit durch ernsthaften Verboth und nachdrücklicher Bestrafung alle Eigenwilligkeiten / Rauben und Plündern bey dergleichen Zufällen nachbleiben und gehemmet werden mögen.

19. Damit auch zur See alle Gelegenheiten / welche zu einigen Mißverstand zwischen beyden hohen pacificirenden Theilen Anleitung geben könnten / so viel immer möglich abhalten und verhütet werden mögen; als ist hiemit beschloffen und verabschiedet worden / daß wann Schwedische Kriegs- Schiffe / eines oder mehrere von Anzahl/ sie mögen kleine oder grosse seyn/eine Jhr. Czars. Majest. zugehörige Festung hinführo vorbei gehen/ sie alsdann sollen gehalten seyn / die Schwedische Losung zu schiessen/ worauff sie sogleich mit der Reussischen Losung von der Festung wiederum begrüßet werden sollen. Gleicher massen sollen auch die Reussische Kriegs- Schiffe eines oder mehrere von Anzahl. wann selbige einige Jhro Königl. Majest. zugehörige Festung vorbeyssegeln/ die Reussische Losung von sich geben und ebenfalls mit der Schwedischen Losung von der Festung wiederum salutiret werden. Sollte es sich auch zuragen/daß Schwedische und Reussische Schiffe einander entweder in der See in einem Hafen oder sonsten irgendwo sich begegneten/ oder einander an einigem Orte vor sich funden / so sollen dieselbe mit der gewöhnlichen Losung sich untereinander freundlich salutiren/ und sonsten es überall in diesem Stück also gehalten werden/ als es zwischen

benen Eröhnen Schweden und Dennemarck in dergleichen Fällen gebräuchlich ist/ und zwischen ihnen dieserhalben verabredet und beliebet worden.

20. Weiter ist auch beyderseits hiemit beliebet und verabredet worden/ daß die zwischen beyderseits Reichen bishero gebräuchlich gewesene Defrayrung der Gesandten gänglich cessiren und auffhören / und dahingegen beyderseits gepollmächtigten Gesandten und andern mit oder ohne Caractere ausgeschiedten künfftig aufserleget seyn soll/ sich selber mit ihrer ganzen Suite sowohl auff ihrer Reise als an dem Hofe/ Ort und Stelle/ wo ihnen befohlen ist hinzugehen und zu verweilen/ zu unterhalten und vor ihre Subsistence zu sorgen. Doch wollen beyde hohe Theile sowohl insgemein als jedesmahl insonderheit/ wann ihnen von der Ankunfft eines Gesandten vorher eine zeitige Nachricht ertheilet wird / die zulängliche Anstalt verfügen/ daß ihnen auff ihrer Reise alle Sicherheit/ guter Wille und nöthige Handreichung geleistet werde.

21. Von Seiten Sr. Königl. Majest. von Schweden werden Ihro Königl. Majest. von Groß-Britannien in diesem Friedens-Tractat mit eingeschlossen / jedoch mit Vorbehalt desjenigen / worinnen Ihro Czaaris. Majest. von Ihro Königl. Majest. von Groß-Britannien Sich etwa beschweret finden möchten/ worüber directe zwischen Ihro Czaaris. Majest. und Ihro Königl. Majest. von Groß-Britannien in der Güte gehandelt und conveniret werden soll. Auch können mehrere Puissances, welche beyderseits hohe pacificirende noch innerhalb drey Monathe nach erfolgter Ratification ernennen werden/ diesem Friedens-Tractat mit beyder hohen

hen pacificirenden Theile gemeinsamer Bewilligung beytreten/ und in selbigen auff und angenommen werden.

22. Wann auch inskünftige zwischen beyderseits Reichen und Unterthanen einige Differenzien und Zwistigkeiten hervor thun möchten/ so soll dieser ewige Friedens-Schluß dennoch bey seiner völligen Krafft und Würckung bleiben; Die Differentien und Zwistigkeiten aber durch beyderseits dazu benandte Commissarios ohnverzüglich untersucht und nach der Billigkeit abgethan und beigelegt werden.

23. Es sollen auch von nun an alle diejenige/ welche nach erfolgter Ratification dieses Friedens begangener Verrätherey/ Mord/ Dieberey und anderer Ursachen halber oder wohl gar ohne Erheblichkeit/ von der Schwedischen zu der Reussischen/ oder von der Reussischen zu der Schwedischen Seite alleine oder mit Weib und Kindern übergehen/ wann sie von dem Theil/ dem sie entlauffen sind/ zurück gefodert werden/ ohnweigerlich von welcher Nation sie auch seyn mögen/ und in dem Stande/ wie sie gekommen/ mit Weib und Kindern/ auch allem dem/ so sie an gestohlenen oder geraubten Gute mitgebracht/ ausgeliefert und zurück gegeben werden.

24. Die Ratificationes über dieses Friedens-Instrument sollen innerhalb drey Wochen von der Unterzeichnung abzurechnen/ und ehe/ wo möglich ist/ beygebracht und allhier zu Nystadt gegen einander ausgewechselt werden. Urkundlich dessen allen sind von diesem Friedens-Tractat zwey gleichlautende Exemplaria verfertigt und von beyderseits Ministres Plenipotentiaires Krafft habender Vollmacht eigenhändig unterschrieben/ mit ihren Insiegeln bekräftiget und gegen einander ausgewechselt

gewechselt worden. So geschehen Nyssstadt den dreyßigsten Augusti im Jahr Christi ein tausend/ sieben hundert und ein und zwanzig.

(L.S.) Johann Zilliensted.

(L.S.) Otto R. Strömsfeld.

(L.S.) Jacob Daniel Bruce.

(L.S.) Hinrich Johann Friedr. Oftermann.

Als haben wir diesen ewigen Frieden in allen seinen Articulen/ Puncten und Clausulen/ mit dem dazu gehörigen Separat-Articul so als sie von Wort zu Worte hier inseriret/ und eingeführet sind/ acceptiret/ approbiret, confirmiret/ und ratificiret/ wie Wir dann selbige auff das allerbündigste/ als solches immer geschehen kan/ hiemit acceptiren/ approbiren/ confirmiren/ und ratificiren/ und versprechen bey unserm Königlichen Worte vor Uns/ Unsere Nachsolgere der Schweden Könige/ und das Königreich Schweden/ daß Wir alles und jedes/ was im vorhergehenden ewigen Friedens-Vertrag/ und in allen desselben Articulis, Puncten und Clausulen, und in dem Separat-Articul enthalten ist/ fest/ ohnverbrüchlich/ heilig und unverrückt zu ewigen Zeiten halten/ erfüllen/ auch keines weges gestatten wollen/ daß dem von Uns und Unser Seits zuwider gehandelt werden möge. Urkundlich dessen haben Wir diesen Friedens-Vertrag eigenhändig unterschrieben/ und mit Unserm grossen Königl. Insiegel bekräftigen lassen.

So

So geschehen in Unserer Residenz Stadt Stockholm
den 9ten September nach Christi Geburt Anno 1721.

(L. S.) Fridericus.

von Höpfen.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden der Schweden/
Gothen und Wenden König 2c. 2c. Thun kund/ daß die
von Unseren zur Friedens-Handlung in Nystadt bevoll-
mächtigten Ministres zugleich ausgefertigte und mit ih-
rer eigenhändigen Unterschrift und Insiegel bekräftigte
und Sr. Czaaris. Majest. Ministres Plenipotentiaires
zugestellte Versicherungs-Schrift von Wort zu Worte
hier eingeführet ist.

Wir unterschriebene Königliche Schwedische Mi-
nistres Plenipotentiaires versichern hiedurch/ Krafft ha-
bender Vollmacht / daß Ihro Königl. Majest. Unser
allernädigster König und Herr hinführo keinen andern
Titul als den / von Schweden / Gothen und Wenden
König 2c. 2c. führen werden ; woneben Sie auch an Ih-
ro Czaaris. Majest. Dero Successoren und Nachfolgern
am Ruessischen Throne sich des Tituls von denen durch
diesen Friedens-Schluß cedirten Ländern/auff Art und
Weise/als solches von den Königen von Schweden bis-
hero geschehen/ alleine zu gebrauchen/überlassen/ und ver-
sprechen vor sich/Dero Successoren und Nachfolgern
an der Schwedischen Crone/ daß Sie Sr. Czaarischen
Majest. und Dero Successoren und Nachfolgern an dem
Ruessischen Reich/wann Ihro Czaaris. Majest. sich des
ganken Tituls hinführo bedienen wollen/den Titul von
denen nun cedirten Provinzien ohne alle Restriction
ohn,

ohnweigerlich geben werden; worüber dann Ihre Königl. Majest. hohe Genehmhaltung durch Dero eigene Unterschrift zugleich mit der über den geschlossenen Friedens-tractat auszuwechselnden Ratification anzuschaffen / Wir Uns hiedurch kräftigst verbinden. So geschehen Neustadt den 30 August. 1721.

(L. S.) Johann Graf von Plessensted.

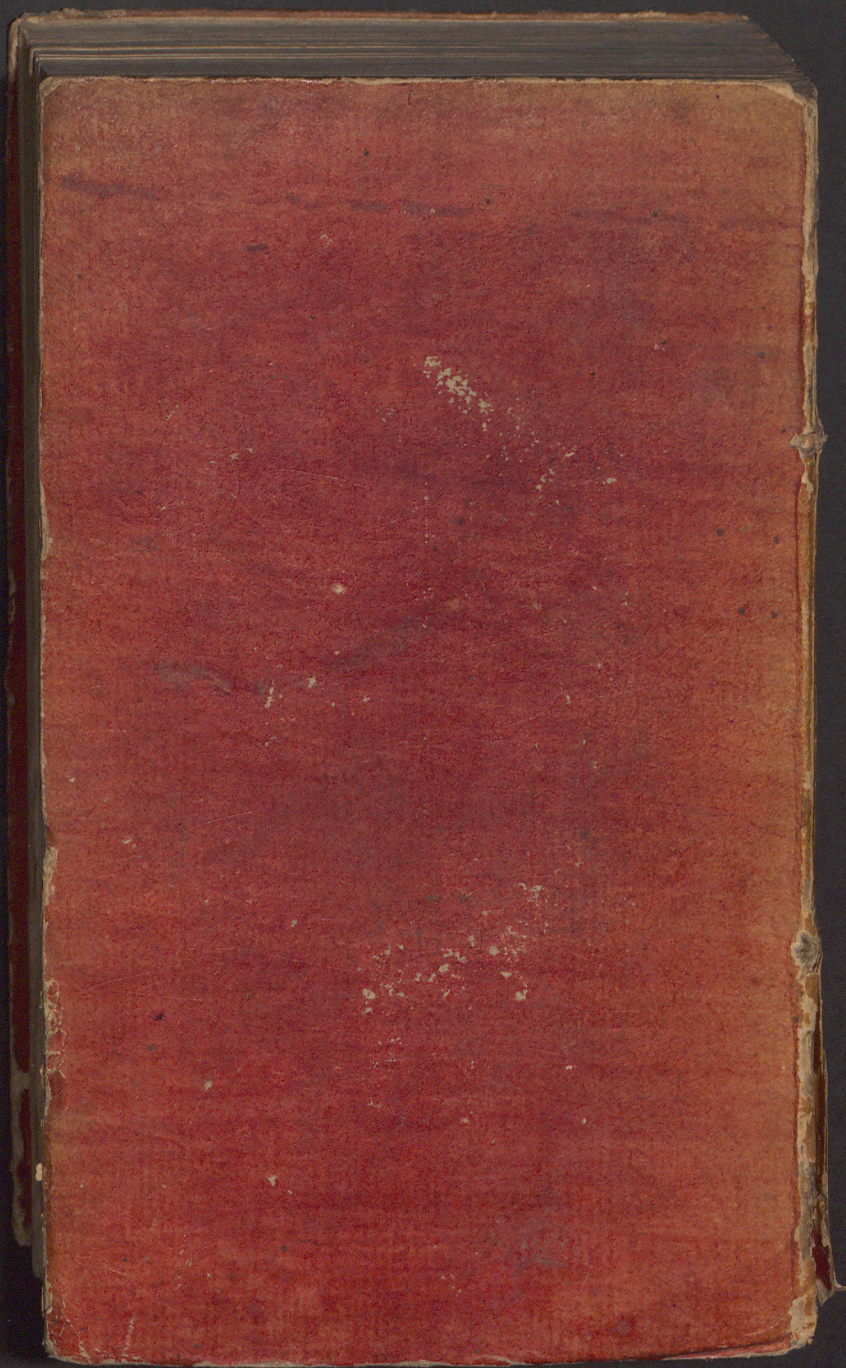
(L. S.) Otto R. Strömsfeld.

Weilen nun solche Versicherungsschrift nicht allein in Ansehung Unseres eigenen Tituls in facto als sonst richtig ist; als wollen und sollen wir alles was obenerwehnte Unsere Ministres Plenipotentiaires, anlangend den Titul/ wie Se. Czaris. Majest. von uns verlanget / unfert wegen versprochen und versichert haben / vollkömlich halten/und nachleben; Zu mehrer Uth. Kunde dessen haben wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königl. Insiegel bekräftigen lassen. Stockholm den 9ten Sept. 1721.

(L. S.) Fridericus.

von Höpfen.





gewechselt
sten August
und ein und

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

Als haben wir
Articulen / Puncten
hörigen Separat-A
te hier inferiret / un
biret, confirmiret /
selbige auff das aller
hen kan / hiemit acce
und ratificiren / und
Worte vor Uns / Unse
nige / und das Königl
und jedes / was im
Vertrag / und in allen
Clausulen, und in dem
fest / ohnverbrüchlich / he
Zeiten halten / erfüllen / a
len / daß dem von Uns un
delt werden möge. Urkun
sen Friedens-Vertrag eigen
mit Unserm grossen Königl.

26)

geschehen Nyssstadt den dreyßig
isti ein tausend / sieben hundert

iensted.

nsfeld.

Bruce.

Friedr. Ostermann.

Frieden in allen seinen
len / mit dem dazu ge
ie von Wort zu Wort
nd / acceptiret / appro
wie Wir dann selbi
solches immer gesche
iren / confirmiren /
unserm Königl
der Schweden Kö
n / daß Wir alles
ewigen Friedens
lis, Puncten und
cul enthalten ist /
rückt zu ewigen
gestatten wol
urwider gehan
aben Wir dies
chrieben / und
ftigen lassen.
So

u3 Rostock

